

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 59.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 942. — Bekanntmachung, betreffend die Maßnahmsvorschriften zu dem Verbot vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Freiheitsstrafen abstrafenden Straftäter. S. 948. — Bekanntmachung, betreffend die bei der Eichung angewendenden Stempel- und Maßregeln. S. 951.

(Nr. 3954.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 8. November 1911.

Auf Grund der Schlussbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

Es wird nachgetragen:

1. In der 1. Gruppe a

hinter dem mit „Gestein-Gehlingerit III“ beginnenden Absatz:

Wetter-Gehlingerit mit den angehängten Zahlen I, II und III (Gemenge von Ammoniumsalpeter, Stärkemehl, Kochsalz und von höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin, auch mit Zusatz von höchstens 5 Prozent Barytsalpeter und von höchstens 6 Prozent Trinitrotoluol.);

hinter dem mit „Glückauf“ beginnenden Absatz:

Glückauf I (Gemenge von Ammoniumsalpeter und Pflanzenmehlen, auch mit Zusatz von Kaltronsalpeter, Dinitrobenzol, Ammoniumoxalat, höchstens 8 Prozent Kupfernitratammonial und Kochsalz oder diesem ähnlichen, neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

2. In der 2. Gruppe b

hinter dem mit „Alkali B“ beginnenden Absatz:

Bomfit I (Gemenge von höchstens 34 Prozent Kaliumperchlorat, höchstens 24 Prozent Kalisalpeter, von Ammoniumsalpeter,